

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 11. November 2020

## Bekanntmachung des Landkreises Starnberg

- ▼ Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistungen; Offenes Verfahren nach VOB/A EU Landratsamt Starnberg

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7505 für das Gewerbe-, Sondergebiet in Schorn, der Gemarkung Wangen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeVO)

## Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

- ▼ 36. Verbandsausschuss-Sitzung am 16.11.2020

## Bekanntmachung des Landkreises Starnberg

- ◆ **Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistungen; Offenes Verfahren nach VOB/A EU Landratsamt Starnberg**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 01.11.2020 folgende Arbeiten zum Offenen Verfahren auf der Plattform <http://www.bund.de> bekannt gemacht werden:

Erweiterung Landratsamt Starnberg, Landschaftsbau (ELS\_EU\_76/20)

**Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 01.11.2020 in elektronischer Form auf der Vergabepattform <https://www.subreport.de/E81773256>**

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 02.11.2020  
Landkreis Starnberg

*Stefan Frey, Landrat*

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7505 für das Gewerbe-, Sondergebiet in Schorn, der Gemarkung Wangen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches**

### Fassung des Aufstellungsbeschlusses Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 2135 der Gemarkung Wangen ein Verfahren zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 7505 in dessen 1. Änderungsfassung durchzuführen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit der Bebauungsplanänderung wird die Absicht verfolgt, die Möglichkeit zur Erweiterung der bestehenden Produktionshalle zu schaffen. Dazu sollen die zulässig festgesetzte Gebäudehöhe angehoben, die bisherigen Baugrenzen nach Osten und Süden sowie die Erschließungsstraße geringfügig nach Norden geschoben werden, die Festsetzung zur Pflanzung einer Baumreihe gestrichen, das Überschreiten der nördlichen Baugrenze durch ein Vordach ermöglicht und neue Festsetzungen zur Grünordnung zwecks Einbindung in die Landschaft aufgenommen werden.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, zu unterrichten. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen mit Fassungsdatum vom 24.09.2020 sind dazu in der Zeit

**vom 12.11.2020 bis zum 27.11.2020**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, einsehbar. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens ab dem 12.11.2020 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 7505“ unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) abgerufen werden.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail ([bauleitplanung@starnberg.de](mailto:bauleitplanung@starnberg.de)) oder Telefon (08151 / 772 – 123); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der gegenwärtigen Lage möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Starnberg, den 03.11.2020

*Patrick Janik, Erster Bürgermeister*

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ◆ **Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeVO)**

**vom 27.10.2020**

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraft- und Ordnungsgesetzes –LStVG- in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## § 1 Begriffsbestimmungen

1. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Dobermann, Boxer und Deutsche Dogge.

2. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4.9.2002 (GVBl. S. 513, 583), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Anleinplicht

1. Große Hunde und Kampfhunde sind auf öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen sowie in allen öffentlichen Anlagen, Bolzplätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung dürfen Hunde auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.

2. Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der in Abs. 1 bezeichneten Bereiche dem Hund eine Leine anzulegen.

3. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Gesamtlänge flexibler Leinen darf drei Meter ebenfalls nicht überschreiten.

4. Weitergehende Pflichten auf Grund sicherheitsrechtlicher Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 LStVG oder auf Grund vollziehbarer Auflagen in Verbindung mit einer Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 LStVG bleiben unberührt.

## § 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

Von der Anleinplicht ausgenommen sind:

- Blindhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,



d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivildienst, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,

e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße von mind. 5,- € bis höchstens 1.000,- € belegt werden, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt, oder
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhunde an einer nicht reißfesten oder einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

## § 5 Inkrafttreten

- Diese Hundeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gilching, 28.10.2020  
Gemeinde Gilching

*Manfred Walter, Erster Bürgermeister*

## Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

- ◆ **36. Verbandsausschuss-Sitzung am 16.11.2020**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 16.11.2020 um 10:00 Uhr, im „beccult“ Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

## TAGESORDNUNG:

### I. Öffentlicher Teil

- Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 35. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 05.10.2020
- Voraussetzungen für die Vergabe der unterschiedlich geförderten/nicht geförderten Wohnungen des Verbandes – Benennungs-/Belegungsrechte des Landkreises Starnberg und der Mitgliedsgemeinden
- Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019; Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 (inkl. Mehrjahresplanung)
- Verschiedenes

### II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 11.11.2020

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

*Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin*



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.